

# RVG-Letter

## Monatsinformation zum anwaltlichen Vergütungsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift  
Herausgeber: RA Dr. Hans-Jochem Mayer, VorsRiLG Dr. Ludwig Kroiß

### Inhalt

#### Allgemeines Vergütungsrecht

- BGH*: Anwaltsgebühren im Beschwerdeverfahren bei Richterablehnung 86  
*OLG München*: Übergangsrecht bei sich selbst vertretendem Rechtsanwalt 87  
*OLG München*: Anrechnung der BRAGO-Geschäftsgebühr in Übergangsfällen 87

#### Strafrecht

- BGH*: Pauschvergütung für den Pflichtverteidiger im Revisionsverfahren 88  
*OLG Jena*: Die Höhe der Pauschgebühr nach § 51 RVG 89  
*OLG Karlsruhe*: Berücksichtigung verfahrensabkürzender Besprechungen bei der Festsetzung einer Pauschvergütung 90  
*OLG Celle*: Übergangsrecht hinsichtlich des Anspruchs des Pflichtverteidigers gegen den Beschuldigten 91  
*OLG Nürnberg*: Übergangsrecht bei Pflichtverteidigergebühren 91

#### Arbeitsrecht

- LAG Berlin*: „Rücknahme“ einer Kündigung und Einigungsgebühr 92

#### Rechtsschutzversicherung

- BGH*: Erstattungspflicht der Rechtsschutzversicherung bei Teildeckung 92

#### Verwaltungsrecht

- OVG Lüneburg*: Erstattung von Anwaltskosten bei überflüssigem Vorverfahren 94

#### Prozesskostenhilfe

- OLG Hamm*: Prozesskostenhilfe und auswärtiges Scheidungsverfahren 95

### Editorial

#### Sommerpause

In den Monaten Juli und August ist vielerorts die alljährliche Ferienzeitstimmung eingekehrt und alle forensisch tätigen Anwälte bemerken einen spürbaren Rückgang bei der Häufigkeit der Terminierungen in diesen Monaten.

Im Gegensatz zu diesem eher beschaulichen Stimmungsbild geht jedoch die Entwicklung im Gebührenrecht mit immer schneller werdendem Tempo weiter. Fast täglich werden neue, gebührenrechtlich bedeutsame Entscheidungen veröffentlicht. Trotz Ferienstimmung darf ferner nicht vergessen werden, dass das RVG nunmehr schon seit mehr als einem Jahr in Kraft getreten ist und dass der größte Teil des den Beteiligten bewilligten Umstellungszeitraums bis zum In-Kraft-Treten der „zweiten Stufe“ des RVG, nämlich dem 1.7.2006, mit der Neustrukturierung der Gebührenregelungen für die außergerichtliche Beratung und die Erstattung von Rechtsgutachten bereits verstrichen ist. Vielfach ist noch eine erhebliche Unsicherheit der Anwaltschaft im Umgang mit dem Institut der Vergütungsvereinbarung zu bemerken, da der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen von den Anwälten nicht nur Kenntnisse darüber verlangt, wie solche Vereinbarungen juristisch korrekt abzufassen sind, sondern auch die Fähigkeit, die in die Vergütungsverhandlung mit dem Mandanten einzubringende Vorstellung über die erforderliche Honorierung der eigenen Dienstleistung betriebswirtschaftlich sinnvoll zu ermitteln und mit realistischer Selbsteinschätzung erfolgreich am Markt zu vertreten. Gerade weil das bestehende System der gesetzlich weitgehend fixierten Gebühren es den Anwälten in der Vergangenheit stets abgenommen hat, den Wert der eigenen Leistung betriebswirtschaftlich verlässlich zu ermitteln und sich damit auch im Wettbewerb zu behaupten, ist die bevorstehende Umstellung für viele Anwälte nicht gerade einfach.

Neben stets aktuellen Entscheidungen sollen daher in den kommenden Monaten weitere Aufsätze insbesondere zum Thema der Vergütungsvereinbarung im RVG-Letter veröffentlicht werden.

Die Herausgeber

Wichtig! Vergütungsforum: ([info@rvg.beck.de](mailto:info@rvg.beck.de))

Nr. 8 • 17. August 2005 • 2. Jahrgang

Mit Internet-Volltext-Service [www.RVG.beck.de](http://www.RVG.beck.de) der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München · Nomos Baden-Baden

## Allgemeines Vergütungsrecht

### Anwaltsgebühren im Beschwerdeverfahren bei Richterablehnung

*Bei der Richterablehnung hat der Gegner der ablehnenden Partei die Stellung eines Verfahrensbeteiligten. Die Entstehung und die Erstattung seiner Anwaltsgebühren im Beschwerdeverfahren richten sich deshalb nach allgemeinen Grundsätzen. Sie sind insbesondere nicht davon abhängig, dass der Anwalt einen Schriftsatz eingereicht hat.*

Im Rahmen einer Rechtsbeschwerde hatte sich der BGH mit der Frage zu befassen, ob bei einem erfolglosen Beschwerdeverfahren anlässlich einer Richterablehnung Anwaltsgebühren zu erstatten sind. In dem der Entscheidung des BGH zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren lehnten in einem landgerichtlichen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die Verfügungsbeklagten den zur Entscheidung berufenen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Landgericht wies das Gesuch zurück. Die von den Verfügungsbeklagten eingelegte sofortige Beschwerde wurde dem Verfahrensbevollmächtigten der Gegenseite durch das Gericht übersandt, die Verfügungskläger äußerten sich im Beschwerdeverfahren jedoch nicht. Das OLG wies die sofortige Beschwerde in der Folge zurück und legte den Verfügungsbeklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf. Auf Antrag der Verfügungskläger setzte das Landgericht die ihnen von den Verfügungsbeklagten zu erstattenden außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens fest. Auf die sofortige Beschwerde der Verfügungsbeklagten hob das OLG die Kostenfestsetzung auf und wies den Festsetzungsantrag der Verfügungskläger zurück. Hiergegen richtet sich die von dem OLG zugelassene Rechtsbeschwerde der Verfügungskläger.

Nach Auffassung des OLG sind die von den Verfügungsklägern zur Festsetzung angemeldeten Kosten nicht entstanden. Zwar falle die Gebühr nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO grundsätzlich bereits durch die Mitteilung der Beschwerdeschrift an, weil anzunehmen sei, dass der Anwalt abschließend geprüft habe, ob für seinen Auftraggeber im Beschwerdeverfahren etwas zu veranlassen sei. Dieser Grundsatz gelte jedoch nur in kontradiktorischen Verfahren und damit nicht bei der Richterablehnung. Der Prozessgegner der ablehnenden Partei könne sich an diesem Verfahren zwar beteiligen, infolge des fakultativen Charakters der Beteiligung müsse sie jedoch durch Einreichung eines Schriftsatzes gegenüber dem Beschwerdegericht zum Ausdruck kommen.

Der BGH gab der Rechtsbeschwerde statt. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, wonach der Anwalt eines Beschwerdegegners die Gebühr nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO (entspricht Nr. 3500 VV) verdiene, wenn er auftragsgemäß im Beschwerdeverfahren tätig geworden sei, sei zutreffend. Grundsätzlich genüge die Entge-

genahme der von dem Gericht mitgeteilten Beschwerdeschrift, weil als glaubhaft gemacht anzusehen sei, dass der Anwalt anschließend pflichtgemäß geprüft habe, ob etwas für seinen Mandanten zu veranlassen sei. Die Einreichung eines Schriftsatzes sei nicht erforderlich. Allerdings folgte der BGH nicht der Auffassung des OLG, wonach abweichend von diesem Grundsatz für den Anwalt des Beschwerdegegners bei einer Richterablehnung die Gebühr gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO nur dann entsteht, wenn er im Beschwerdeverfahren schriftsätzlich hervortritt. Im weiteren Duktus der Entscheidungsgründe stellt der BGH die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassungen dar, unter welchen Voraussetzungen bei der Richterablehnung eine erstattungsfähige anwaltliche Beschwerdegebühr entsteht, und schließt sich der Auffassung an, dass aus dem Erfordernis, dem Beschwerdegegner rechtliches Gehör zu gewähren, der Schluss zu ziehen ist, dass eine Beschwerdegebühr auch bei einer Richterablehnung nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO bereits anfällt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdegegners nach Erhalt der Beschwerdeschrift pflichtgemäß geprüft habe, ob im Beschwerdeverfahren etwas für seinen Mandanten zu veranlassen sei. Nach dem BGH ist das Richterablehnungsverfahren kein auf das Verhältnis zwischen der ablehnenden Partei und dem Gericht beschränktes Verfahren. In ihm werde darüber befunden, ob der zuständige Richter zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen bleibe. Dies berühre nicht nur die Interessen der ablehnenden Partei. Ihrem Recht auf Bereitstellung eines unparteiischen Richters stehe der Anspruch des Gegners auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) gegenüber, der bei der Ersetzung eines tatsächlich nicht befangenen Richters verletzt werde. Dem gemäß sei heute anerkannt, dass die Frage, ob Befangenheitsgründe gegen die Mitwirkung eines Richters sprechen, die prozessuale Rechtsstellung beider Parteien berühre und deshalb im Ablehnungsverfahren beiden Parteien rechtliches Gehör zu gewähren sei. Aus dem Anhörungsgebot folgt nach dem BGH zugleich, dass auch der Gegner der ablehnenden Partei Beteiligter des Ablehnungsverfahrens ist. Damit stehe der nicht ablehnenden Partei hinsichtlich ihrer Anwaltskosten ebenfalls die Stellung eines Verfahrensbevollmächtigten zu. Dies sei auch sachgerecht. Ihr Recht, vor einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde gehört zu werden, verpflichtet den mit ihrer Interessenwahrnehmung beauftragten Prozessbevollmächtigten zu prüfen, ob die Beschwerdeschrift eine Gegenäußerung erfordere. Dies gelte unabhängig davon, ob das Gericht ihm die Beschwerdeschrift lediglich mitteile oder darüber hinaus zu einer Stellungnahme auffordere. Da der Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht zur Äußerung umfasse und der Anwalt gehalten sei, dieses Recht seiner Partei zu verwirklichen, müsse er in jedem Fall prüfen, ob die Beschwerdeschrift eine Stellungnahme erfordere. Damit werde er auftragsgemäß im Beschwerdeverfahren tätig und verdiene die Beschwerdegebühr des § 61 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO.

Allerdings setzt nach dem BGH die Entstehung dieser Gebühr voraus, dass der Anwalt mit der Vertretung im

Beschwerdeverfahren beauftragt worden ist. Nach Auffassung des BGH kann jedoch hiervon in der Regel ausgegangen werden, wenn der Anwalt die Partei im Hauptsacheverfahren vertritt. Ergebe sich aus dem Auftragsverhältnis ausnahmsweise etwas anderes, beschränke sich die Tätigkeit des Anwalts auf die Entgegennahme und Weiterleitung der Beschwerdeschrift an die Partei, wodurch eine Gebühr nicht ausgelöst werde. Ist entgegen von einer Beauftragung des Anwalts auszugehen, sind nach der Entscheidung des BGH weder die Entstehung noch die Erstattung der Beschwerdegebühr von dem Nachweis eines besonderen Interesses oder einer erkennbar gewordenen Beteiligung am Ablehnungsverfahren abhängig. Entsprechendes gelte für die Notwendigkeit der Anwaltskosten, diese werde durch § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO fingiert.

**Praxishinweis:** Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Im Beschwerdeverfahren bei einer Richterablehnung verdient der Anwalt der nicht ablehnenden Partei eine Gebühr in Höhe von 0,5 nach dem Vergütungstatbestand Nr. 3500 VV, auch wenn er sich nicht im Beschwerdeverfahren äußert. Mit dieser Lösung wird der BGH auch der Bedeutung gerecht, die eine Richterablehnung für manche Verfahren hat.

BGH, Beschluss v. 06.04.2005 – V ZB 25/04  
 Volltext-Service [www.rvg.beck.de: becklink 152425](http://www.rvg.beck.de: becklink 152425) ■

## Übergangsrecht bei sich selbst vertretenden Rechtsanwalt

*Vertritt ein Rechtsanwalt sich selbst, so kommt es für die Frage, ob die BRAGO oder das RVG anzuwenden ist, nicht auf einen Auftrag oder den inneren Entschluss des Anwalts an, sondern auf die Tätigkeit des Anwalts.*

Eine sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss gab dem Oberlandesgericht München die Gelegenheit, eine im RVG nicht ausdrücklich geregelte Frage des Übergangsrechts zu entscheiden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte ein Rechtsanwalt, der sich im Verfahren selbst vertrat, am 22.10.2004 Klage erhoben. Im Kostenfestsetzungsverfahren wandte der Beklagte ein, dass der Kläger den unbedingten Prozessauftrag bereits vor dem 01.07.2004 erhalten habe, weshalb die BRAGO anzuwenden sei.

Die sofortige Beschwerde hatte vor dem OLG München keinen Erfolg. Vertritt ein Rechtsanwalt sich selbst, so komme es abweichend von § 61 RVG nicht auf den Zeitpunkt des Auftrags an – ein Anwalt erteile sich nicht selbst einen Auftrag –, es komme auch nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Rechtsanwalt sich entschließe, sich in dieser Sache selbst zu vertreten, sondern auf den Zeitpunkt des ersten Tätigwerdens. In dem vom OLG München zu entscheidenden Fall lag die Tätigkeit nach dem Stichtag, dem 01.07.2004. Dabei ließ es das OLG

München dahingestellt, ob auf den Zeitpunkt abzustellen sei, zu dem die erste Tätigkeit des Rechtsanwalts über interne Überlegungen hinausgehend sich in einer konkreten Tätigkeit manifestiert, oder ob darauf abzustellen sei, wann für einen Dritten nach außen die Tätigkeit des Rechtsanwalts erkennbar geworden sei. Auch wenn man auf Ersteres abstelle, fehle jeder Anhaltspunkt dafür, dass eine konkrete prozessbezogene Tätigkeit des Rechtsanwalts vor dem 01.07.2004 erfolgt sei, vielmehr spreche dagegen, dass die Klageschrift erst vom 22.10.2004 datiere.

**Praxishinweis:** Die Entscheidung des OLG München überzeugt aufgrund ihrer Praktikabilität, andere sinnvolle Anknüpfungspunkte als die Tätigkeit des Anwalts liegen nicht vor. Die Entscheidung des OLG München steht auch in vollem Einklang mit der weit überwiegenden Literaturmeinung (Mayer/Kroiß-Klees § 60 Rdnr. 11; Gerold/Schmidt-Madert § 60 Rdnr. 5; Hansens/Braun/Schneider Praxis des Vergütungsrechts Teil 19 Rdnr. 17; AnwK-RVG/N. Schneider § 61 Rdnr. 20; a. A. Hartmann Kostengesetze, § 60 RVG Rdnr. 21).

OLG München, Beschluss v. 04.05.2005 – 11 W 1257/05  
 Volltext-Service [www.rvg.beck.de: becklink 152430](http://www.rvg.beck.de: becklink 152430) ■

## Anrechnung der BRAGO-Geschäftsgebühr in Übergangsfällen

*Hat der Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr nach der BRAGO und eine Verfahrensgebühr nach dem RVG verdient, so richtet sich die Anrechnung der Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 2 BRAGO und nicht nach VV Vorbemerkung 3 Abs. 4.*

Eine sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss führte das OLG München zu der Frage, ob und ggf. wie eine nach der BRAGO entstandene Geschäftsgebühr auf eine Verfahrensgebühr nach dem RVG anzurechnen ist. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren wandte sich der Kläger dagegen, dass zu Gunsten der Beklagten eine volle 1,3 Verfahrensgebühr im Rahmen der Kostenfestsetzung zuerkannt worden war, obgleich er für die vorprozessuale Vertretung hinsichtlich desselben Streitgegenstandes bereits die Hälfte der vom Beklagtenvertreter für die vorgerichtliche Tätigkeit insgesamt geltend gemachten Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO gezahlt hatte. Die außergerichtliche Tätigkeit war nach der BRAGO, die gerichtliche Tätigkeit nach dem RVG abzurechnen.

Das OLG München hat zunächst sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Frage, in welchem Umfang eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr der BRAGO auf eine Verfahrensgebühr des RVG anzurechnen ist, eine gebührenrechtliche Frage ist und daher im Kostenfestsetzungsverfahren – anders als eine materiell-rechtliche Einwendung – berücksichtigt werden kann. Des Weiter-

ren stellte sich das OLG München auf den Standpunkt, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO sich nach § 118 Abs. 2 BRAGO und nicht nach VV Vorbemerkung 3 Abs. 4 richtet. Eine wörtliche Anwendung von VV Vorbemerkung 3 Abs. 4 scheide aus, weil dort ausdrücklich die Anrechnung der „Geschäftsgebühr nach den Nrn. 2400 – 2403“ geregelt sei. Der Rechtsanwalt habe aber keine Geschäftsgebühr gem. VV 2400 ff. RVG verdient. Hierauf abzustellen sei auch nicht formalistisch. Die Geschäftsgebühr des RVG sei eine völlig andere als die nach der BRAGO, sie umfasse auch eine Besprechung und bringe einen viel umfangreicheren Gebührenrahmen mit sich. Hingegen bestehe in der BRAGO neben der Geschäftsgebühr eine Besprechungsgebühr. Würde man Vorbemerkung 3 Abs. 4 anwenden, so ergäbe sich das nicht zu vertretende Ergebnis, dass zum Einen die Geschäftsgebühr nur teilweise anzurechnen wäre, während aber dem Rechtsanwalt andererseits noch eine Besprechungsgebühr zustünde.

Nach dem OLG München ist es für die von ihm vertretene Auffassung unerheblich, ob man § 118 Abs. 2 BRAGO unmittelbar oder analog anwendet. Sollte man § 118 Abs. 2 BRAGO nicht unmittelbar anwenden, weil dort mit den entsprechenden Gebühren nur Gebühren der BRAGO gemeint seien, so sei eine analoge Anwendung erforderlich. Eine analoge Anwendung von VV Vorbemerkung 3 Abs. 4 scheide hingegen aus. Die Geschäftsgebühr des VV 2400 weiche zu weit von der Geschäftsgebühr des § 118 BRAGO ab, die Verfahrensgebühr aber, einmal von der Höhe abgesehen, nicht von der Prozessgebühr. Auf keinen Fall könne eine Anrechnung schlechthin verneint werden mit dem Argument, weder § 118 Abs. 2 BRAGO noch VV Vorbemerkung 3 Abs. 4 seien unmittelbar anzuwenden. Die BRAGO kenne eine Anrechnung, das unmittelbar nachfolgende RVG kenne sie ebenfalls. Eine etwaige Lücke im Übergangsrecht könne nur dahingehend geschlossen werden, dass auch hier eine Anrechnung vorzunehmen sei.

**Kritik:** Das OLG München schließt sich mit seiner Entscheidung der im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung an, dass in solchen Übergangsfällen die Anrechnung nach der BRAGO vorzunehmen ist, also die Geschäftsgebühr des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO vollständig auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV anzurechnen ist (Mayer/Kroiß-Klees § 61 Rdnr. 1; Schneider/Mock Das neue Gebührenrecht für Anwälte § 34 Rdnr. 27; AnwK-RVG/Hembach VV Vorbem. 3 Rdnr. 190; Hansens RVGreport 2004, 12; Hansens/Braun/Schneider Praxis des Vergütungsrechts Teil 7 Rdnr. 194ff.). Allerdings beschränkt sich die Begründung des OLG München an manchen Stellen auf das wenig überzeugende Argument: „Es kann nicht sein, was nicht sein darf“. Die Gegenauffassung, wonach, da sich die Vergütung im gerichtlichen Verfahren nach dem RVG richtet, auch die Anrechnungsvorschrift des RVG – zumal sie gesetzssystematisch in die Vorbemerkung 3 des Teils 3 VV, also des Teils, der sich den gerichtlichen Verfahren widmet, eingeordnet ist – zur Anwendung zu bringen ist, so dass in diesen Fällen die nach der

BRAGO entstandene Geschäftsgebühr nur zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, anzurechnen ist, hat deutliche juristische Argumente für sich (vgl. Enders RVG für Anfänger Rdnr. 20; Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann Kompaktkommentar § 61 Rdnr. 19 f; s. hierzu auch Mayer NJ 2004, 490, 493).

OLG München, Beschluss v. 06.05.2005 – 11 WF 1000/05

Volltext-Service [www.rvg.beck.de:becklink152421](http://www.rvg.beck.de:becklink152421) ■

## Strafrecht

### Pauschvergütung für den Pflichtverteidiger im Revisionsverfahren

*Wird eine Rechtsanwältin für die Revisionshauptverhandlung zur Pflichtverteidigerin bestellt, hängt die Höhe einer Pauschvergütung von der Schwierigkeit der Sache, insbesondere auch von der Erforderlichkeit einer besonders umfangreichen Vorbereitung, ab.*

Mit Verfügung des Vorsitzenden war die Antragstellerin in einem strafrechtlichen Revisionsverfahren vor dem BGH zur Pflichtverteidigerin für die Revisionshauptverhandlung bestellt worden. Für diesen Verfahrensteil war der BGH zur Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung berufen, § 51 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG. Über die Pauschvergütung entscheidet beim BGH ausschließlich eine Spruchgruppe (mit fünf Richtern) anders als beim OLG, bei dem ein Einzelrichter entscheiden kann, § 51 Abs. 2 Satz 4 RVG i. V. m. § 42 Abs. 3 RVG. § 122 Abs. 1 GVG sieht für das OLG vor, dass in bestimmten Fällen der Einzelrichter entscheiden kann. Eine entsprechende Regelung für den BGH enthält das GVG nicht.

Nach Anhörung der Staatskasse, die eine Pauschgebühr in Höhe von etwa 450,00 € für geboten erachtet, hielt der Senat hier eine Pauschvergütung in Höhe von 1.000,00 € für gerechtfertigt und angemessen. Zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Hauptverhandlung vor dem Senat hatte sich die Antragstellerin nicht nur mit einer bedeutsamen Verfahrensrüge, sondern vor allem auch mit mehreren Mordmerkmalen bei verschiedenen Sachverhaltsalternativen zu befassen. Insoweit war die Sache besonders schwierig. Unter diesen Umständen war eine besonders umfangreiche Vorbereitung für die Revisionshauptverhandlung erforderlich.

**Praxishinweis:** § 51 RVG entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 99 BRAGO, wonach bei Strafsachen besonderen Umfangs dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt eine Pauschgebühr bewilligt werden kann. Die neue Vorschrift bezweckt Klarstellungen, um in Rechtsprechung und Literatur bestehende Meinungsstreite zu beseitigen. § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG sieht vor, dass die Pauschgebühr

entweder für das ganze Verfahren oder, wenn nur einzelne Verfahrensabschnitte besonders umfangreich oder schwierig gewesen sind, für diese einzelnen Verfahrensabschnitte gewährt wird (Mayer/Kroiß-Kroiß § 51 RVG Rdnr. 1). Verfahrensvoraussetzung ist ein Antrag des Rechtsanwalts. Dieser kann frühestens nach Fälligkeit der Pauschvergütung gestellt werden. Der Antrag ist an das Oberlandesgericht zu richten, in dessen Bezirk sich das Gericht des ersten Rechtszuges befindet, § 51 Abs.2 Satz 1 RVG. Ausnahmsweise kann sich wie hier eine Zuständigkeit des BGH ergeben, wenn er den Verteidiger für die Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz bestellt hat, § 350 Abs.3 StPO. Nicht hierher gehören die Fälle, in denen der BGH im Ermittlungsverfahren oder vor Abgabe an das Oberlandesgericht einen Anwalt bestellt hatte.

BGH, Beschluss v. 08.06. 2005 – 2 StR 468/04  
 Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152418](http://becklink.152418) ■

## Die Höhe der Pauschgebühr nach § 51 RVG

*Die Prüfung, ob ein Anspruch auf eine Pauschgebühr nach § 51 RVG besteht, erfolgt dadurch, dass untersucht wird, inwieweit die besondere Schwierigkeit und/oder der besondere Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hinsichtlich einzelner Gebührenanteile zu berücksichtigen ist. Ein erhöhter Vorbereitungsaufwand für zusätzliche Fortsetzungstermine nach umfangreicher Beweisaufnahme ist bei der Festsetzung der Terminsgebühren zu berücksichtigen.*

Im vorliegenden Fall lag einem Angeklagten, der nach § 72 IV JGG untergebracht war, Raub und gefährliche Körperverletzung zur Last. Zu diesem Verfahren wurden fünf weitere Verfahren u.a. wegen gemeinschaftlichen Raubes und versuchter räuberischer Erpressung hinzuverbunden. Der Pflichtverteidiger, der für den Angeklagten fünf Hauptverhandlungstermine wahrnahm, beantragte, ihm gemäß § 51 RVG eine Pauschgebühr in Höhe von 3.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bewilligen. Die Vertreterin der Staatskasse hatte vorgeschlagen, eine Pauschgebühr in Höhe von 2.480,00 € festzusetzen. Die Prüfung, ob ein Anspruch auf eine Pauschgebühr nach § 51 RVG (für das gesamte Verfahren oder einzelne Verfahrensabschnitte) besteht, erfolgt regelmäßig in der Weise, dass untersucht wird, inwieweit die besondere Schwierigkeit und/oder der besondere Umfang der anwaltlichen Tätigkeit hinsichtlich einzelner Gebührenanteile zu berücksichtigen ist. Bei außergewöhnlich zeitaufwendigen Verfahren, u.a. in Wirtschaftsstrafverfahren bzw. Indizienprozessen, kann im Einzelfall auch eine pauschale Betrachtung angezeigt sein. Die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Pauschgebühr nach § 51 RVG waren hier im bezeichneten Umfang gegeben. Der Senat ging dabei von den gesetzlichen Gebühren des Antragstellers aus, die sich aus dem Vergütungsverzeichnis wie folgt ergeben:

Grundgebühr, Nr. 4101 VV RVG	162,00 €
Verfahrensgebühr, Nr. 4107 VV RVG	137,00 €
5 Terminsgebühren, Nr. 4109 VV RVG	1.120,00 €
Zuschlag für eine Terminsgebühr (Dauer der HV über 5 Std.), Nr. 4110 VV RVG	92,00 €
2 Zuschläge für Terminsgebühren (Dauer der HV über 8 Std.), Nr. 4111 VV RVG	368,00 €
Gesamtbetrag	1.879,00 €

Da sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß befand, standen dem Antragsteller jeweils die Zuschläge nach Vorbemerkung 4 Abs. 4 VV zu. Das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht war besonders umfangreich im Sinne des § 51 RVG. Dem Angeklagten lag eine Vielzahl von Gewaltdelikten zur Last. Durch die Verbindung von insgesamt 6 Verfahren war der Aktenumfang auch überdurchschnittlich. Das Verfahren gestaltete sich auch in tatsächlicher Hinsicht besonders schwierig. So wurden ca. 40 Zeugen vernommen. All dies rechtfertigt nach dem OLG Jena zunächst eine Erhöhung der Grundgebühr um das Dreifache. Auch hinsichtlich der Verfahrensgebühr nach Nr. 4107 VV war eine Gebührenerhöhung in gleicher Weise angezeigt. In Vorbereitung auf die Hauptverhandlung führte der Antragsteller jeweils eine umfangreiche Besprechung mit seinem Mandanten sowie dessen Mutter durch. Der Verteidiger hatte sich auch nochmals mit dem umfangreichen Akteninhalt auseinander zu setzen. Schließlich waren nach dem OLG Jena die Terminsgebühren nach Nr. 4109 VV angemessen zu erhöhen. Dabei wird der überdurchschnittliche Umfang von 3 Hauptverhandlungsterminen, welche über 5 bzw. über 8 Stunden andauerten, bereits durch die Zusatzgebühren nach Nr. 4110 bzw. 4111 VV RVG ausreichend abgegolten. Daneben war aber auch nach dem OLG Jena zu berücksichtigen, dass das Verfahren in tatsächlicher Hinsicht, zumindest hinsichtlich einzelner Delikte, besondere Schwierigkeiten aufwies und einen besonderen Vorbereitungsaufwand erforderte. Dieser werde bei einer derart umfangreichen Beweisaufnahme nur teilweise durch die Verfahrensgebühr nach Nr. 4107 VV RVG abgegolten. Der Senat erachtete es als angemessen, die gesetzlichen Terminsgebühren von insgesamt 1.120,00 € um 500,00 €, mithin auf 1.620,00 € zu erhöhen.

Die Pauschgebühr für das erstinstanzliche Verfahren wurde demnach wie folgt ermittelt:

Dreifache Grundgebühr nach Nr. 4101 VV RVG	486,00 €
Dreifache Verfahrensgebühr nach Nr. 4107 VV RVG	411,00 €
Terminsgebühren nach Nr. 4109 VV RVG	1.620,00 €
Zusätzliche Terminsgebühren nach Nr. 4110 VV RVG	92,00 €
Zusätzliche Terminsgebühren nach Nr. 4111 VV RVG	368,00 €
Gesamtbetrag	2.977,00 €
Aufgerundet	2.980,00 €

**Praxishinweis:** Die Entscheidung zeigt sehr anschaulich die Grundlagen der Berechnungsmethodik für eine Pauschvergütung nach § 51 RVG. Nach Ansicht des Gesetzgebers dürfte der praktische Anwendungsbereich der Vorschrift in Zukunft eingeschränkt sein, da durch die neuen Gebührentatbestände, bei denen die zu Grunde liegenden Tätigkeiten in der Vergangenheit häufig von den Oberlandesgerichten bei der Bewilligung einer Pauschgebühr berücksichtigt worden sind, die Festsetzung einer Pauschgebühr entbehrlich wird. Das gilt z. B. für die Teilnahme an Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, Nr. 4102 Nr. 1 VV, oder für die Teilnahme an Haftprüfungsterminen, Nr. 4102 Nr. 3 VV. Da für diese Tätigkeiten dem Pflichtverteidiger ein gesetzlicher Gebührenanspruch zusteht, werden sie nur noch in besonderen Ausnahmefällen (auch) bei der Bewilligung einer Pauschgebühr Berücksichtigung finden können. Dauert eine Hauptverhandlung übermäßig lange, werden die neu geregelten zusätzlichen Verlängerungsgebühren, wie z. B. Nr. 4122 VV oder Nr. 4123 VV, möglicherweise dazu führen, dass eine Pauschgebühr seltener beantragt werden wird. Damit steht das Zeitmoment, das bislang von den Oberlandesgerichten wesentlich für die Bewilligung einer Pauschgebühr war, nur noch in Ausnahmefällen zur Verfügung. Gleichwohl sind auch weiterhin Fälle – wie hier – denkbar, wo die neuen Gebührentatbestände immer noch zu keiner angemessenen Vergütung des Pflichtverteidigers führen. So kann z. B. in einem Ermittlungsverfahren ein überdurchschnittliches Ausmaß an Tätigkeit dadurch entstehen, dass ein Studium besonders umfangreicher Akten oder Beiakten erforderlich ist.

OLG Jena, Beschluss v. 14.06.2005 – AR (S) 61/05  
 Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152416](#) ■

## Berücksichtigung verfahrensabkürzender Besprechungen bei der Festsetzung einer Pauschvergütung

*Findet unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung eine verfahrensabkürzende Besprechung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger statt, so kann die hierdurch verursachte zeitliche Belastung des Verteidigers im Rahmen der Festsetzung der Pauschgebühr berücksichtigt werden.*

Ein Rechtsanwalt wurde dem Angeklagten zu Beginn der nach Sitzungsprotokoll von 14.24 Uhr bis 18.24 Uhr andauernden Hauptverhandlung am 23.09.2004 als Pflichtverteidiger bestellt. Mit seinem Antrag auf Festsetzung einer Pauschgebühr macht er geltend, die Hauptverhandlung habe in Wahrheit mehr als fünf Stunden andauert, da dem für früher vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung verfahrensabkürzende Rechtsgespräche zwischen dem Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung vorausgegangen seien. Neben der hierfür nach Nr. 4116 VV vorgesehenen zusätzlichen Gebühr von 108,00 € begehrt er die Zuerkennung einer fiktiven

Vorverfahrensgebühr von 137,00 € nach Nr. 4104, 4105 VV.

Der Senat bewilligte dem Verteidiger an Stelle der gesetzlichen Gebühren in Höhe von 576,00 € eine Pauschvergütung in Höhe von 684,00 €. Durch die dem Verteidiger zuerkannte Verfahrensgebühr, Nr. 4112, 4113 VV, werde seine Tätigkeit für den Angeklagten in diesem Verfahrensabschnitt nicht zureichend erfasst und gestalte sich insoweit besonders umfangreich. Neben der üblichen Aufgabenstellung des Verteidigers zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung komme hier eine über das Normalmaß hinaus gehende zusätzliche weitere zeitliche Beanspruchung durch die Teilnahme an der unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung und vor der Bestellung, § 51 Abs.1 Satz 3 RVG, stattgefundenen Besprechung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidiger hinzu, welche – wäre sie im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgt – aufgrund ihrer zeitlichen Dauer eine zusätzliche Gebühr nach Nr. 4116 VV in Höhe von 108,00 € begründet hätte. In diesem – vom Gesetz an sich vorgesehenen – Umfang hält der Senat eine Gebührenerhöhung für angemessen. Hingegen scheidet eine Berücksichtigung von Tätigkeiten des Verteidigers im „Vorverfahren“ aus, zumal die von ihm vorgelegte Vollmacht des Angeklagten erst nach Anklageerhebung datiere. Der Einwand, die Sache sei im Übrigen nicht besonders umfangreich gewesen, führe zu keiner anderen Beurteilung. Zwar können solche die Beanspruchung mindernden Umstände im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau nach Auffassung des Senats grundsätzlich Berücksichtigung finden und zu einer Versagung der Festsetzung der Pauschgebühr oder zu deren Reduzierung führen, jedoch wäre die Zuerkennung der nach Nr. 4100, 4101, 4112, 4113, 4114, 4115 VV an sich vorgesehenen üblichen Pflichtverteidigergebühren für diesen im vorliegenden Fall nicht als zumutbar i. S. d. § 51 Abs.1 Nr. 1 RVG anzusehen. Insoweit hat der Senat zunächst berücksichtigt, dass die Höchstgebühr eines Wahlverteidigers mit 1.300,00 € erheblich über derjenigen des Pflichtverteidigers mit 576,00 € gelegen hätte, so dass – ohne eine Honorierung – die Teilnahme des Rechtsanwalts an dieser Besprechung für ihn eine vom Gesetzgeber nicht intendierte erhebliche Schlechterstellung bedeutet hätte. Hinzu komme, dass der Verteidiger des Angeklagten letztendlich durch seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer verfahrensabkürzenden Absprache zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens beigetragen habe, was sich bei der Gebührenbemessung unbeschadet von Nr. 4141 VV nicht zu seinem Nachteil auswirken dürfe.

**Praxishinweis:** Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich (schon) um ein „besonders umfangreiches“ Verfahren im Sinne von § 51 RVG gehandelt hat, ist die Gesamtschau aller Umstände erforderlich. Der besondere Umfang ist anhand objektiver Kriterien zu ermitteln. Er kann sich aus einem zeitlichen Moment, wie z. B. einer Vielzahl von Verhandlungstagen, aus einem außergewöhnlich langem Aktenstudium oder längeren Besprechungen mit dem Angeklagten ergeben. Ein Kriterium ist auch, inwieweit der Verteidiger durch die Pflichtverteidigung seiner Kanzlei entzogen war. Der besondere

Umfang der Sache kann auch auf einer schwierigen Persönlichkeit des Angeklagten beruhen, die intensive und umfangreiche Gespräche während der Hauptverhandlung erforderlich macht. Hier ist auch eine erhebliche Mühewaltung im Beratungsgespräch, bevor der Angeklagte ein Geständnis ablegt, welches zur Verfahrensverkürzung führt, zu berücksichtigen.

OLG Karlsruhe, Beschluss v. 15.06.2005 – 1 AR 22/05  
 Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152414](#) ■

## Übergangsrecht hinsichtlich des Anspruchs des Pflichtverteidigers gegen den Beschuldigten

*Die Vorschriften des RVG gelten bei einer nach dem 01.07.2004 erfolgten Beiordnung für das gesamte Verfahren auch hinsichtlich der nach § 467 I StPO als notwendige Auslagen nach § 52 RVG geltend gemachten Wahlverteidigervergütung.*

Gegen einen Beschuldigten wurde ein Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff StPO geführt. Im Hauptverhandlungstermin vom 12.11.2004 wurde der bisherige Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger beigeordnet. Das Landgericht lehnte den Antrag auf Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus ab. Nach § 467 Abs.1 StPO wurden die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Landeskasse auferlegt. Der Verteidiger machte daraufhin Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des RVG in Höhe von 1.276,00 € gegen die Landeskasse geltend. Ihm wurde lediglich eine Vergütung in Höhe von 951,20 € nach Maßgabe der BRAGO gewährt. Seine nach §§ 56 Abs.2, 33 Abs. 3 RVG zulässige Beschwerde hatte Erfolg. Nach dem OLG Celle richten sich nach inzwischen gefestigter Auffassung die Gebühren eines nach dem 01.07.2004 beigeordneten Verteidigers, der zuvor als Wahlverteidiger bereits tätig war, für das gesamte Verfahren nach den Vorschriften des RVG. Denn in einem solchen Fall ende der vom Mandanten erteilte Auftrag und es werde eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Verteidigung des Angeklagten begründet. Nach § 48 Abs.5 Satz 1 RVG erfasse die hiernach begründete Bestellung auch die im Vorverfahren bereits erbrachten Leistungen. Die Vorschriften des RVG gelten nach Auffassung des Senats aber auch hinsichtlich der als notwendige Auslagen geltend gemachten Wahlverteidigervergütung. Bei diesen Auslagen handele es sich nicht um Anwaltsgebühren auf Grund des vor der Beiordnung erfolgten unbedingten Auftrags, sondern um Gebühren aus dem später durch Beiordnung begründeten Pflichtverteidigerverhältnis, infolge dessen der Rechtsanwalt von dem Beschuldigten die Gebühren eines gewählten Verteidigers verlangen könne. Der Anspruch aus § 52 RVG entstehe nicht infolge eines früheren Auftrags, sondern erwachse originär aus der Beiordnung. Der beigeordnete Anwalt könne Wahlverteidigergebühren auch für Tätigkeiten geltend machen, die nach der Beiordnung und somit nach Beendigung des Wahlverteidigermandats erst

erbracht werden. Auch hieraus folge, dass es sich bei den Gebühren aus § 52 RVG nicht um Gebühren auf Grund des mit der Beiordnung erloschenen Wahlverteidigermandats handeln könne.

**Praxishinweis:** § 52 Abs.1 RVG stellt wie seine Vorgängervorschrift § 100 Abs.1 BRAGO eine eigene Anspruchsgrundlage des bestellten Anwalts gegen den Beschuldigten dar. Dieser Gebührenanspruch gegen den Beschuldigten entsteht aufgrund der öffentlich-rechtlichen Bestellung des Anwalts. Der Wille des Beschuldigten ist unerheblich. Der Anspruch besteht neben dem Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse. § 52 RVG gilt auch für den im Jugendstrafverfahren bestellten Anwalt. Voraussetzung ist aber stets eine gerichtliche Bestellung: Mit dem Zeitpunkt der Bestellung entsteht der Anspruch kraft Gesetzes. Im Falle einer Vergütungsvereinbarung, § 4 RVG, findet § 52 RVG keine Anwendung. Hingegen entsteht der Anspruch auch dann, wenn der Beschuldigte einen Wahlverteidiger hat.

OLG Celle, Beschluss v. 17.5.2005 – 1 Ws 167/05  
 Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152410](#) ■

## Übergangsrecht bei Pflichtverteidigergebühren

*Die Anwendung alten oder neuen Rechts zur Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beauftragung als Wahlverteidiger.*

Im vorliegenden Fall zeigte ein Rechtsanwalt am 04.06.2004 sich als Verteidiger an und legte eine Vollmacht vom 01.06.2004 vor. In der Hauptverhandlung vom 25.10.2004 wurde er zum Pflichtverteidiger beigeordnet. Er beantragte Gebühren und Auslagen nach dem RVG festzusetzen. Dem widerspricht der Senat. Nach § 61 Abs.1 RVG ist die BRAGO weiter anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag vor dem 01.07.2004 erteilt worden ist. Dies soll auch dann gelten, wenn in der Folgezeit (nach dem 30.06.2004) der Rechtsanwalt auch noch gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Maßgeblich sei, dass er schon vor dem Stichtag für seinen Mandanten tätig war, sei es aufgrund einer Beauftragung oder aufgrund einer Bestellung; dementsprechend werde in § 61 Abs. 1 Satz 2 RVG der übergeordnete Begriff des Tätigseins in derselben Angelegenheit verwendet. Nur wenn ein Rechtsmittel eingelegt werde, komme es zu einer Zäsur, und für das Verfahren über ein nach dem 01.07.2004 eingelegtes Rechtsmittel gelte das neue Gesetz. Das OLG Nürnberg sieht entgegen der h. M. als entscheidenden Gesichtspunkt für die Beantwortung der Frage, ob im Sinne des § 61 RVG das ursprüngliche Wahlmandat eine andere Angelegenheit ist und unbeachtlich bleiben muss, die Regelung des § 48 Abs. 5 S.1 RVG. Denn diese Regelung zeige, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit des Verteidigers für den vom Ermittlungs- und Strafverfahren Betroffenen als Einheit ansehe, auch wenn die öffentlich-rechtliche Pflicht, die Verteidigung zu übernehmen, erst im Lauf der Tätigkeit



begründet werde. Erst mit dem Ende der Instanz ergebe sich eine Zäsur.

**Praxishinweis:** Das OLG Nürnberg vertritt hier eine für die Strafverteidiger ungünstige Mindermeinung. Auf die entgegengesetzte Rechtsprechung des OLG Schleswig RVG-Letter 2005, 8, des Kammergerichts RVG-Letter 2005, 34, und des OLG Hamm RVG-Letter 2005, 21, 82 wird hingewiesen.

OLG Nürnberg, Beschluss v. 31.05.2005 –1 Ws 321/05  
Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152420](#) ■

## Arbeitsrecht

### „Rücknahme“ einer Kündigung und Einigungsgebühr

*Die „Rücknahme“ einer Kündigung durch den Arbeitgeber verbunden mit dem Angebot, das Arbeitsverhältnis „infolge veränderter Umstände“ fortzusetzen, löst bei Annahme durch den Arbeitnehmer eine Einigungsgebühr aus.*

Im Rahmen einer Entscheidung über eine Beschwerde in einem Vergütungsfestsetzungsverfahren hat sich das LAG Berlin näher dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen bei der „Rücknahme“ einer Kündigung eine Einigungsgebühr anfallen kann. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren hatten die Parteien den Streit über die Wirksamkeit einer Kündigung vertraglich beigelegt. Die Beklagte hatte der Klägerin mit der „Rücknahme“ der Kündigung angeboten, das Arbeitsverhältnis so fortzusetzen, als sei die Kündigung nicht ausgesprochen worden; dieses Angebot nahm die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigten an. Nach Auffassung des LAG Berlin konnte sich die Beklagte nicht mehr einseitig von der Kündigung lossagen. Die Kündigung stellt eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, die mit ihrem Zugang wirksam wird, sofern dem Erklärungsempfänger nicht vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 Abs. 1 BGB). Die mit der Kündigung beabsichtigte Gestaltung des Arbeitsverhältnisses trete im Zeitpunkt der Kündigung ein und könne von dem Erklärenden nicht mehr ohne Zustimmung des Erklärungsempfängers beseitigt werden. Nach dem LAG Berlin beschränkte sich der Vertrag der Parteien auch nicht auf ein Anerkenntnis der Beklagten. Denn die Parteien regelten nicht, ob die streitbefangene Kündigung das Arbeitsverhältnis aufgelöst hatte. Vielmehr hat die Beklagte der Klägerin die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses „infolge veränderter Umstände“ und damit gerade unabhängig von der sozialen Rechtfertigung der ausgesprochenen Kündigung angeboten. Den weiteren Einwand, die Klägerin habe mit dem jetzt geschlossenen Vertrag ihr Klageziel vollständig erreicht, ließ das LAG Berlin nicht durchgreifen. Denn für das Entstehen der Einigungsgebühr sei nicht erforderlich, dass die Parteien einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB geschlossen haben, solange sich

der Vertrag nicht auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränke.

**Praxishinweis:** Die Entscheidung LAG Berlin ist im Arbeitsrecht von großer praktischer Bedeutung, denn die „Rücknahme“ einer Kündigung gehört auch zu dem gängigen Repertoire eines kündigungsschutzrechtlichen Verfahrens. Allerdings ist aus anwaltlicher Sicht genau darauf zu achten, den Grund des Angebots der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei der Einigung festzuhalten. Wird die Kündigung ausschließlich aufgrund der erkannten fehlenden sozialen Rechtfertigung zurückgenommen und aus diesem Grunde die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses angeboten, liegt nach dem LAG Berlin wohl ein Anerkenntnis vor, so dass eine Einigungsgebühr in diesem Fall nicht entstände.

LAG Berlin, Beschluss v. 08.06.2005 – 17 Ta (Kost) 6023/05

Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152429](#) ■

## Rechtsschutzversicherung

### Erstattungspflicht der Rechtsschutzversicherung bei Teildeckung

*Wird ein Rechtsstreit teils über versicherte, teils über unversicherte Ansprüche geführt, hat der Rechtsschutzversicherer die Quote der Prozesskosten zu erstatten, die dem Anteil am Gesamtstreitwert entspricht, für den er eintrittspflichtig ist.*

Eine heftig umstrittene, für die Abrechnungspraxis der Rechtsschutzversicherer äußerst bedeutsame Streitfrage hat der BGH nunmehr entschieden. In dem seiner Entscheidung zu Grunde liegenden Ausgangsfall hatte der Kläger bei einer Rechtsschutzversicherung eine Privat- und Berufsschutzversicherung für Nichtselbständige unterhalten. Zu Grunde lagen allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, die den ARB 2000 entsprechen. Der Rechtsschutzversicherte verfolgte im Klagewege gegenüber seinem früheren Arbeitgeber Ansprüche auf Zahlung restlichen Arbeitsentgeltes. Der Arbeitgeber erhob Widerklage, die verschiedene Schadensersatzansprüche zum Gegenstand hatte. Da zwei dieser Schadensersatzansprüche auf Vorfälle zurückzuführen waren, die in die Zeit vor Versicherungsbeginn fielen, beschränkte die Rechtsschutzversicherung ihre Deckungszusage für Klage und Widerklage auf einen Streitwert von 15.060,00 €. Den Gesamtstreitwert setzte das Arbeitsgericht auf 53.858,49 € fest. Nachdem sich die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht vergleichsweise geeinigt hatten, wurden die Kosten des Rechtsstreits durch gerichtlichen Beschluss gegeneinander aufgehoben. Der Prozessbevollmächtigte des Versicherten berechnete seine Gebühren und Auslagen für beide Instanzen mit 7.474,12 €. Die beklagte Rechtsschutzversicherung stellte sich auf den Standpunkt, sie habe lediglich 28 % der Kosten des Rechtsstreits zu übernehmen, dies entspreche dem Verhältnis des Streit-



werts gemäß Deckungszusage zum tatsächlichen Streitwert. Der Versicherte jedoch errechnete die von der Beklagten auszugleichenden Kosten nach einem (fiktiven) Streitwert von 15.060,00 €, erhob Klage gegen seine Rechtsschutzversicherung und verlangte, ihn unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes und der bereits geleisteten Zahlung in Höhe weiterer 1.215,53 € von den Honoraransprüchen seines Prozessbevollmächtigten freizustellen. Das Amtsgericht gab der Klage in Höhe von 507,87 € statt, das Landgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Die Revision vor dem BGH hatte keinen Erfolg.

Die Vorinstanzen hatten sich auf den Standpunkt gestellt, dass der gebührenrechtliche Vorteil, der aus der Degression der Gebührensätze gemäß Gerichtskostengesetz und Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte folge, müsse sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zugute kommen. Die tatsächlich angefallenen Kosten seien in dem Verhältnis zu teilen, das dem Anteil des versicherten Teils der Kosten an den Gesamtkosten entspreche. Dieser Anteil, hier 36,21 %, der Gesamtkosten in 1. Instanz und 38,93 % der Gesamtkosten in 2. Instanz sei dadurch zu ermitteln, dass berechnet werde, welche Kosten entstanden wären, hätten die Parteien sowohl über den versicherten als auch über den nicht versicherten Streitgegenstand einen eigenen Prozess geführt.

Der BGH stellte sich in seiner Entscheidung zunächst auf den Standpunkt, dass die ARB 2000 keine ausdrückliche Aussage darüber treffe, welche Kosten der Versicherer zu übernehmen hat, wird ein Rechtsstreit teils über versicherte, teils über unversicherte Ansprüche geführt. Allgemeine Versicherungsbedingungen seien indes so auszulegen, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhanges verstehen müsse. Dabei komme es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an. Ein solchermaßen um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer wird nach dem BGH für die Frage der Kostenerstattung § 1 ARB 2000 zum Ausgangspunkt nehmen, der das grundsätzliche Leistungsversprechen des Versicherers enthält. Der Versicherer hat danach dafür zu sorgen, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für diese Interessenwahrnehmung „erforderlichen Kosten“, die der Höhe nach durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt sind (§ 5 Abs. 4 ARB 2000). Durch die Beschränkung auf die „erforderlichen Kosten“ bringt nach Auffassung des BGH der Versicherer zum Ausdruck, dass sein Leistungsversprechen von vornherein nur die Kosten umfassen soll, die zur Rechtsverfolgung objektiv notwendig sind. Einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer sei ohne Weiteres einsichtig, dass die Kosten, die zur Verfolgung seiner Rechte notwendig werden, bei Erteilung der Deckungszusage durch den Versicherer ihrem Umfang nach noch nicht feststehen. Sie ließen sich nicht verlässlich im Voraus bestimmen, weil sie vom weiteren Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzung abhängig

seien. So fielen, was auch einem nicht rechtskundigen oder prozesserfahrenen Versicherungsnehmer geläufig sei, unterschiedliche Kosten an, je nachdem, ob mit der anderen Partei bereits außergerichtlich eine Einigung erzielt werde oder aber ein Rechtsstreit angestrengt werden müsse, der eine u. U. kostspielige Beweisaufnahme oder eine Prozessführung über mehrere Instanzen erfordere. Der Versicherungsnehmer wird nach Auffassung des BGH daher lediglich erwarten, nach Maßgabe der ihm erteilten Deckungszusage innerhalb der vereinbarten Leistungsart und im Leistungsumfang des § 5 Abs. 1, Abs. 3 ARB 2000 Rechtsschutz zu erhalten und vom Versicherer in diesem Rahmen von den für seine Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten freigehalten zu werden. In welcher Höhe diese angefallen seien, lasse sich erst nach Abschluss der rechtlichen Interessenwahrnehmung beurteilen; insoweit komme es allein auf die tatsächlich entstandenen und nicht auf die bei der Erteilung der Deckungszusage voraussichtlich entstehenden Kosten an.

Nach dem BGH lässt sich mit dieser Auslegung die in der Instanzrechtsprechung und Literatur vertretene Auffassung nicht vereinbaren, wonach der durch die Degression der Gebührensätze bedingte Vorteil dem Versicherungsnehmer zugute kommen solle. Der Rechtsstreit sei dieser Ansicht zufolge in einen versicherten und einen unversicherten Teil aufzuspalten.

Die (höheren) Kosten eines fiktiven, allein über den versicherten Teil der Ansprüche geführten Rechtsstreits unter Ausblendung des tatsächlichen Prozessverlaufes könnten für den Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers nicht maßgebend sein, weil sie das überschreiten, was von dem Leistungsversprechen des Versicherers gemäß § 1 ARB 2000 umfasst ist. Ein ungerechtfertigter Vorteil für diesen sei damit nicht verbunden. Denn er habe sich nur zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die für die Interessenwahrnehmung (objektiv) erforderlich werden. Sinn und Zweck des in § 1 ARB definierten Rechtsschutzes liegt nach dem BGH darin, Versicherungsnehmer und Versicherten zur ungestörten Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen zu verhelfen, indem sie davon ausgehen können, von den dafür erforderlichen Kosten freigehalten zu werden. Allein das entspreche dem Charakter der Rechtsschutzversicherung als Schadensversicherung, bei der der Versicherer gemäß seiner vertraglich übernommenen Leistungspflicht im Versicherungsfall den konkret eingetretenen Schaden zu ersetzen habe; den Schaden, dessen Deckung er übernommen habe, bildeten hier die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten.

Hat ein Rechtsstreit versicherte und nicht versicherte rechtliche Interessen zum Gegenstand, so sind nach dem BGH die auf den durch Rechtsschutz abgedeckten Teil entfallenden, objektiv notwendigen Kosten aus dem Gesamtstreitwert zu errechnen. Der Versicherer hat die Quote der Prozesskosten zu erstatten, die dem Anteil am Gesamtstreitwert entspricht, für den er eintrittspflichtig ist; maßgeblich ist nach dem BGH also das Verhältnis des durch die Versicherung gedeckten Teils des Streitgegenstandes zum gesamten Gegenstandswert.

Ausdrücklich abgelehnt hat der BGH in seiner Entscheidung die Berechnungsmethode des OLG Köln (NVerz 2002, 30), wonach in den Fällen der Teildeckung zunächst festzustellen ist, welche Kosten tatsächlich angefallen sind. Die Kosten sind nach dieser Auffassung sodann in dem Verhältnis zu teilen, das dem Anteil des versicherten Teils daran entspricht. Der „versicherte Anteil“ seinerseits wird durch die Berechnung der Kosten ermittelt, die entstanden wären, wenn ein Prozess nur hinsichtlich der versicherten und ein weiterer nur hinsichtlich der nicht versicherten Streitgegenstände geführt worden wäre. Nach Auffassung des BGH stellt das OLG Köln somit auch auf die fiktiven Kosten eines Rechtsstreits ab, der in dieser Form nicht stattgefunden habe, obwohl sich die Verpflichtung des Versicherers zur Kostenübernahme ausschließlich an den für den versicherten Teil tatsächlich angefallenen Kosten ausrichte. Zudem könne sich die Berechnung zum Nachteil des Versicherungsnehmers auswirken, wenn der Streitwert des ungedeckten Teils des Rechtsstreits geringer sei als derjenige des gedeckten Teils. Eine solche Berechnung würde dem Leistungsversprechen des Versicherers, sämtliche für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten zu tragen, nicht gerecht.

**Ausblick:** Reichlich Öl auf die angeblichen Wunden der durch das RVG vermeintlich so geschundenen Rechtsschutzversicherer gießt die vorstehende Entscheidung des BGH. Der BGH hat mit dieser Entscheidung eine für die Praxis äußerst bedeutsame Rechtsfrage geklärt. Zu der Frage der Teildeckung wurden bislang drei unterschiedliche Meinungen vertreten. Nach der ersten, für den Versicherungsnehmer günstigsten Meinung, hat auch in den Fällen der Teildeckung der Versicherer die Kosten nach dem vollen Wert des gedeckten Anspruchs zu übernehmen. Hat ein Versicherungsnehmer beispielsweise einen versicherten Anspruch mit einem Wert von 10.000,00 € eingeklagt und wird gegen ihn Widerklage mit einem Streitwert von 20.000,00 €, für die keine Deckung besteht, erhoben, hat der Versicherer nach dieser Auffassung gleichwohl die Kosten eines Rechtsstreits, der fiktiv mit einem Streitwert von 10.000,00 € geführt worden ist, zu übernehmen (s. hierzu Harbauer-Stahl 7. Aufl. vor § 21 ARB 75 Rdnr. 5 m. w. N.). Dieser Auffassung hat der BGH in seiner Entscheidung eine eindeutige Absage erteilt. Die beiden anderen in diesem Zusammenhang vertretenen Auffassungen arbeiten jeweils mit Quoten. So sind nach der einen Auffassung, der auch der BGH folgt, im Beispielfall zunächst die konkret anfallenden Kosten bei einem Streitwert von 30.000,00 € festzustellen, zu übernehmen hat dann der Rechtsschutzversicherer den Anteil an den gesamten tatsächlichen Kosten, der dem Anteil des versicherten Gegenstandswertes zu dem gesamten Gegenstandswert entspricht, dies bedeutet also im Beispielfall 1/3. Wieder etwas anders rechnet das OLG Köln, dieses ermittelt ebenso wie die vorgenannte Auffassung zunächst die Gesamtkosten, die tatsächlich angefallen sind, errechnet jedoch die Quote nicht im Verhältnis des versicherten Streitwerts zum gesamten Gegenstandswert, sondern ermittelt fiktiv, welche Kosten entstanden wären, wenn ein Prozess nur hinsichtlich der versicherten und ein

weiterer hinsichtlich der nicht versicherten Streitgegenstände geführt worden wäre. In diesem Verhältnis sind dann die Gesamtkosten aufzuteilen. Doch auch diese Auffassung des OLG Köln begegnet in der Entscheidung des BGH Bedenken. Die Praxis wird sich daher künftig darauf einstellen müssen, dass in den Fällen der Teildeckung die Rechtsschutzversicherer lediglich die Quote der Prozesskosten erstatten, die dem Verhältnis des versicherten Gegenstandswertes an dem gesamten Gegenstandswert entspricht.

BGH, Urteil v. 04.05.2005 – IV ZR 135/04  
 Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152426](#) ■

## Verwaltungsrecht

### Erstattung von Anwaltskosten bei überflüssigem Vorverfahren

*Anwaltskosten im Vorverfahren können nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO auch dann erstattungsfähig sein, wenn die Durchführung des Vorverfahrens als Sachurteilsvoraussetzung nach § 68 VwGO zwar nicht notwendig ist, die Rechtsbehelfsbelehrung des angefochtenen Bescheides aber dahin lautete, dass gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden kann, diese Belehrung für den Betroffenen nicht erkennbar unrichtig gewesen ist und er deshalb mit anwaltlicher Unterstützung Widerspruch eingelegt hat.*

Im Rahmen einer Beschwerde gegen den Beschluss eines Verwaltungsgerichts, die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, hatte sich das OVG Lüneburg mit der Frage zu befassen, ob auch dann eine Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig erklärt werden kann, wenn zwar ein Widerspruchsverfahren gemäß den §§ 68 ff. VwGO durchgeführt worden ist, dieses aber als Sachurteilsvoraussetzung nicht erforderlich gewesen war. In dem zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren hatte der Kläger gegen einen Rentenbescheid entsprechend der von der Beklagten beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat die Beklagte auch ein solches Widerspruchsverfahren durchgeführt. Allerdings handelte es sich bei diesem Rentenbescheid um einen Abhilfebescheid, gegen den in entsprechender Anwendung von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage zu erheben ist.

Dass der Kläger zur Durchsetzung seines streitigen Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ohne belastende Nebenbestimmungen in einem Vorverfahren grundsätzlich der anwaltlichen Unterstützung im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO bedurfte, war in dem vom OVG Lüneburg entschiedenen Fall zwischen den Parteien nicht streitig. Die Beklagte wandte jedoch ein, dass ein „Vorverfahren“ im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO gar nicht „geschweht habe“. Deshalb habe nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO die Hinzuziehung

eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren auch nicht für notwendig erklärt werden dürfen. Denn es reiche nicht aus, wenn ein Widerspruchsverfahren gemäß den §§ 68 ff. VwGO durchgeführt worden sei. Vielmehr müsse dieses Widerspruchsverfahren als Sachurteils Voraussetzung auch erforderlich gewesen sein. Das OVG Lüneburg folgte der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass auch in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt ein „Vorverfahren“ im Sinne des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO „geschwebt“ hat. Nach Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelung sowie der Systematik der VwGO sei dies jedenfalls dann der Fall, wenn gegen den angefochtenen Bescheid nach der ihm beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung Widerspruch nach § 68 VwGO zu erheben war, diese Rechtsbehelfsbelehrung für den Betroffenen auch nicht erkennbar unzutreffend gewesen und daraufhin vor Klageerhebung tatsächlich ein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden sei. Für diese Auslegung spricht nach dem OVG Lüneburg bereits der Wortlaut des ersten Halbsatzes von § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, der keine Einschränkung dahingehend enthält, dass ein – nach § 68 VwGO – „notwendiges“ Vorverfahren geschwebt haben muss. Sinn und Zweck der Regelung sei es, gemäß dem in § 162 Abs. 1 VwGO enthaltenen allgemeinen Grundsatz dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren obsiegenden Beteiligten auch die anwaltlichen Kosten des Vorverfahrens zu erstatten, wenn diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen seien. Die Notwendigkeit einer Aufwendung beurteile sich dabei aus der Sicht eines verständigen Beteiligten, der bemüht sei, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten. Abzustellen sei auf den Zeitpunkt, in dem die die Aufwendungen verursachende Handlung vorgenommen worden sei. Ohne Belang sei es hingegen, ob sich die Handlung hinterher als unnötig herausstelle. Nach dem OVG Lüneburg wird ein verständiger Beteiligter gegen einen ihn belastenden, für rechtswidrig erachteten Verwaltungsakt entsprechend der beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung vorsorglich Widerspruch einlegen und nicht unmittelbar Klage erheben, wenn diese Rechtsbehelfsbelehrung nicht erkennbar unzutreffend ist. Auf die Richtigkeit einer solchen Rechtsbehelfsbelehrung dürfe er nämlich grundsätzlich vertrauen; im Falle der Unrichtigkeit der Belehrung könne er notfalls gemäß den §§ 58 Abs. 2, 60 Abs. 2 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich einer verstrichenen Klagefrist beantragen. Würde der Beteiligte hingegen trotz entgegenstehender Belehrung unmittelbar Klage erheben, so würde der angegriffene Verwaltungsakt im Falle der Richtigkeit der Belehrung mangels fristgerechter Durchführung des dann notwendigen Vorverfahrens bestandskräftig. Dass eine Behörde, die zu Unrecht über die Notwendigkeit der Einlegung eines Widerspruches belehrt und nach Einlegung eines solchen auch tatsächlich ein Widerspruchsverfahren durchführt, im Falle des späteren Obsiegens des Widerspruchsführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zusätzlich die Kosten eines – möglicherweise objektiv unnötigen – Widerspruchsverfahrens zu tragen hat, entspricht nach dem OLG Lüneburg auch im Übrigen dem Sinngehalt des § 155 Abs. 5 VwGO.

**Praxishinweis:** Die Entscheidung des OVG Lüneburg ist inhaltlich richtig und bemerkenswert anwaltsfreundlich. Der Anwalt, der aus haftungsrechtlichen Gründen gezwungen ist, für seinen Mandanten stets den sichersten Weg zu gehen, kann es sich keinesfalls erlauben, bei einer möglicherweise unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung im Rahmen eines Verwaltungsakts nicht den in der Belehrung angegebenen Rechtsbehelf einzulegen.

OVG Lüneburg, Beschluss v. 20.05.2005 – 8 OB 57/05  
Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152427](http://becklink.152427) ■

## Prozesskostenhilfe

### Prozesskostenhilfe und auswärtiges Scheidungsverfahren

*Eine Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts kommt bei einem auswärtigen Scheidungsverfahren in der Regel nicht in Betracht.*

Eine Beschwerde gegen einen Prozesskostenhilfebewilligungsbeschluss, in dem ein Anwalt in einem auswärtigen Scheidungsverfahren mit dem Zusatz „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts“ im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet worden war, war für das Oberlandesgericht Hamm Anlass, sich zu der Frage zu äußern, wie die Prozesskostenhilfebewilligung bei einem auswärtigen Gericht zu führenden Scheidungsverfahren zu handhaben ist. Nach dem OLG Hamm steht § 121 Abs. 3 ZPO, wonach ein nicht bei dem Prozessgericht zugelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden kann, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen, einer uneingeschränkten Beiordnung des am Wohnsitz des Antragstellers im Scheidungsverfahren niedergelassenen Anwalts für das beim auswärtigen Scheidungsgericht anhängige Scheidungsverfahren nicht entgegen. Dies folge aus der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der durch Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung ihres Rechtsschutzes und der daran anschließenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Zuziehung eines in der Nähe ihres Wohn- oder Geschäftsortes ansässigen Rechtsanwalts durch eine an dem auswärtigen Gericht klagende oder verklagte Partei im Regelfall eine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darstellt. Denn eine ihre Belange vernünftig und kostenbewusst wahrnehmende Partei dürfe für das zur Verfolgung ihrer Interessen notwendige persönliche Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt den für sie einfacheren und nahe liegenden Weg wählen und einen an ihrem Wohn- und Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten beauftragen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könne nur dann gegeben sein, wenn schon zum Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts feststehe, dass ein eingehendes

Mandantengespräch nicht erforderlich sein werde. Nach dem OLG Hamm kann dies bei der Beauftragung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, dessen Umfang und Schwierigkeit, insbesondere im Hinblick auf etwaige Folgesachen, zu Beginn der Beauftragung noch nicht feststeht, nicht angenommen werden.

**Ausblick:** Die Entscheidung des OLG Hamm folgt der Tendenz der Rechtsprechung, im Rahmen der Prozesskostenhilfe in der Regel keine einschränkende Beordnung mehr vorzunehmen. Ausgangspunkt der Entwicklung war die Entscheidung des BGH vom 16.10.2002, wonach die Zuziehung eines am Wohn- oder Geschäftsort der auswärtigen Partei ansässigen Rechtsanwalts regelmäßig als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig im Sinne von § 91 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 ZPO anzusehen ist (NJW 2003, 898). Der BGH erkannte mit dieser Entscheidung für den Bereich der Kostenerstattung das Interesse einer Partei an, die einen Rechtsstreit zu führen beabsichtigt oder selbst verklagt ist, in aller Regel einen Rechtsanwalt in der Nähe ihres Wohn- oder Geschäftsorts aufzusuchen, dessen Rat in Anspruch zu nehmen und ihn ggf. mit der Prozessvertretung zu beauftragen, und zwar wegen der räumlichen Nähe und in der Annahme, dass zunächst ein persönliches mündliches Gespräch erforderlich ist. Mit dem Beschluss vom 23.06.2004 (RVG-Letter 2004, 93 = NJW 2004, 2749) hat der BGH diese Rechtsprechung dann für den Bereich der Prozesskostenhilfe fortgeführt und festgestellt, dass im Rahmen einer bewilligten Prozesskostenhilfe bei der Beordnung eines nicht bei dem Prozessgericht niedergelassenen Rechtsanwalts stets zu prüfen ist, ob besondere Umstände für die Beordnung eines zusätzlichen Verkehrsanwalts im Sinne von § 121 Abs. 4 ZPO vorliegen. Nur wenn dieses nicht der Fall ist, darf der auswärtige Rechtsanwalt „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts“ beigeordnet werden. Nach dem BGH ist der Partei auf Antrag zusätzlich ein unterbevollmächtigter Rechtsanwalt zur Wahrnehmung

eines Verhandlungstermins beizuordnen, wenn in besonders gelagerten Einzelfällen Reisekosten nach § 126 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. BRAGO geschuldet sind und diese die Kosten des unterbevollmächtigten Rechtsanwalts annähernd erreichen. Diese, die Anwaltsbeordnung bei vor auswärtigen Gerichten zu führenden Verfahren großzügiger behandelnde Rechtsprechung wurde in der Folgezeit von den Oberlandesgerichten weitergeführt. So entschied das OLG Nürnberg im Beschluss vom 06.10.04 (RVG-Letter 2005, 23 = NJW 2005, 687), dass die Beordnung eines auswärtigen Rechtsanwalts bei Anwendbarkeit des RVG in der Regel nicht mehr „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts“ ausgesprochen werden kann. Neben dem Wegfall der Bestimmung des § 126 BRAGO durch das Inkrafttreten des RVG war für das OLG Nürnberg auch die Überlegung maßgebend, dass ein Scheidungsverfahren u.U. mehrfache Beratungsgespräche erfordert, damit das Scheidungsverfahren und der Scheidungstermin umfassend anwaltlich vorbereitet werden können, daher sei die Beauftragung eines Anwalts am Wohnort sachgerecht. Diese Linie in der Rechtsprechung wird nunmehr durch die Entscheidung des OLG Hamm weitergeführt. Jeder Rechtsanwalt, der im Rahmen der Prozesskostenhilfe nur „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts“ beigeordnet wird, sollte daher nunmehr sehr genau prüfen, ob eine solche Einschränkung nach wie vor der aktuellen Rechtsprechung entspricht (vgl. in diesem Zusammenhang auch Enders JurBüro 2005, 337 ff.).

OLG Hamm, Beschluss v. 20.04.2005 – 5 WF 66/05  
Volltext-Service [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de): [becklink 152431](mailto:becklink152431@beck.de) ■

**Impressum**  
RVG-Letter  
Monatsinformation zum  
anwaltschaftlichen Vergütungsrecht

**Herausgeber und verantwortliche  
Schriftleiter:**  
RA Dr. Hans-Jochem Mayer (verantwortlich)  
Eisenbahnstraße 37 A, 77815 Bühl.  
VRiLG Dr. Ludwig Kroiß, Dorfstraße 20,  
83365 Herbsdorf.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

**Verlag:** C. H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9,  
80801 München, Tel.: 089/3 81 89-0,  
Bankverbindung: Postbank München,  
Kto.-Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.  
Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr.  
Hans Dieter Beck und Wolfgang Beck, beide  
Verleger in München.  
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Waldseestraße 3–5, 76530 Baden-Baden.

**Ihr Ansprechpartner in der NJW-Redaktion:**  
RA Martin W. Huff, Tel.: 0 69/75 6091-0.

**Internet-Volltext-Service:** [www.rvg.beck.de](http://www.rvg.beck.de)  
Hotline: Tel.: 089/3 81 89-421  
Fax: 089/3 81 89-134.

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

**Bezugspreise 2005:** halbjährlich € 49,- (darin € 3,21 MwSt.) inkl. Internet-Volltext-Service. Fakturierung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Bezugszeitraums. Einzelheft € 9,20 (darin € 0,62 MwSt.), jeweils zzgl. Vertriebsgebühren.

**Bestellungen:** Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

**Abo-Service:** Tel.: 089/3 81 89-679,  
Fax: 089/3 81 89-297 (Kundenservice).  
E-Mail: [abo.service@beck.de](mailto:abo.service@beck.de)

**Abbestellungen:** Mindestens 6 Wochen vor  
Halbjahresende.

**Adressenänderung:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

**Druck:** Druckerei C. H. Beck (Adresse wie Verlag).

ISSN 1613-060X